84. Wie weit find §§. 756. 36 C.P.D. auf die Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Bermögens zum Zwede der Auseinandersenung anwendbar?

Preuß. Gefet, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Bermögen, vom 13. Juli 1883 & 180 Nr. 2 (G.S. S. 179).

IV. Civilfenat. Beichl. v. 1. April 1889. Beichw.=Rep. IV. 63/89.

I. Amtegericht Siegen.

II. Oberlandesgericht hamm.

Der Fabrikant B. ist Miteigentümer von  $42^2/_3$  auf die Namen der verstorbenen B.'schen Cheleute eingetragenen Kuxen an der Grube "Hohe Aussicht". Dieses Bergwerk liegt zum Teil in der Gemarkung M. (Amtsgericht Kirchen, Oberlandesgericht Frankfurt a. M.), zum anderen Teile in der Gemarkung D. (Amtsgericht Siegen, Oberlandessereicht Hamm).

B. ist mit bem beim Reichsgerichte gestellten Antrage auf Bestimmung des zuständigen Vollstreckungsgerichtes für die zum Zwecke der Auseinandersetzung einzuleitenden Zwangsversteigerung dieser Kuze zurückgewiesen aus folgenden

## Gründen:

"Die §. 755—757 C.P.D. betreffen nur die Zwangsvollsftreckung. Als solche kann aber die in §. 180 Nr. 2 des preußischen Gesetzs vom 13. Juli 1883 abgehandelte Zwangsversteigerung, welche von einem Miteigentümer zum Zwecke der Auseinandersetzung beantragt wird, nicht angesehen werden. Dies wird schon durch den beigefügten Zweck ausgeschlossen.

Diese Bestimmung des Landesgesetzes wurzelt also nicht in §. 757 C.P.D. Daher läßt sich auch der vierte Absat des §. 180, uach welchem die Zuständigkeit des Gerichtes für die Zwangsversteigerung von Grundstücken auch in diesem Falle nach den Borschriften der §§. 755. 756 C.P.D. bestimmt wird, nur als eine landesgesehliche Bestimmung auffassen, welche innerhalb ihres Geltungsbereiches für das der Zwangsvollstreckung fremde Institut der oben bezeichneten Zwangsversteigerung die Zuständigkeit der Landesgerichte ohne Zussammenhang mit §. 757 C.P.D. in einer den §§. 755. 756 daselbst entsprechenden Weise regelt.

Dasselbe gilt auch von der Bezugnahme des &. 3 des Gesehes im zweiten Absahe des &. 180. Alles Obige ist auch auf unbewegliche Bergwerksauteile anzuwenden.

Heichsgericht ausgeschlossen."